

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 5. Februar

1954

Inhalt: 1. Notverordnung zur Änderung der Dienstbezüge der Hilfsprediger und Vikarinnen vom 17. Dezember 1953. 2. Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Dezember 1953. 3. Bestimmungen über die B- und C-Prüfung für Kirchenmusiker. 4. Prüfung für Kirchenmusiker. 5. Heranziehung der Kirchengemeinden zum Lastenausgleich. 6. Beteiligung des Landeskonservators bei baulichen Änderungen an denkmalwerten Kirchen. 7. Neufassung der Gemeinnützigkeitsverordnung. 8. Aus der Rechtsprechung. 9. Persönliche und andere Nachrichten.

Notverordnung zur Änderung der Dienstbezüge der Hilfsprediger und Vikarinnen

Vom 17. Dezember 1953

Auf Grund des § 27 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 (KABl. S. 85) wird verordnet, was folgt:

§ 1

§ 1 Absatz 1 der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger vom 9. 1. 1953 (KABl. S. 18) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Hilfsprediger, welche die 2. theologische Prüfung bestanden haben, erhalten für ihre Verwendung im Dienst der Kirche nachstehende Bezüge:

im 1. und 2. Dienstjahr	
(1. Dienstaltersstufe) jährlich	4 320,— DM
im 3. und 4. Dienstjahr	
(2. Dienstaltersstufe) jährlich	4 560,— DM
im 5. Dienstjahr	
(3. Dienstaltersstufe) jährlich	4 560,— DM
ab 6. Dienstjahr	
(4. Dienstaltersstufe) die Anfangsbezüge eines festangestellten Pfarrers.	

§ 2

§ 1 Absatz 1 der Notverordnung über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Vikarinnen vom 13. 2. 1953 (KABl. S. 19) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Vikarinnen, die nach bestandener 2. theologischer Prüfung im Dienst der Landeskirche, eines Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde Verwendung finden, erhalten bis zu ihrer Anstellung 75 % der Anfangsbezüge eines festangestellten Pfarrers.

§ 3

Diese Notverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Dezember 1953

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Wilm Dr. Steckelmann

Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 17. Dezember 1953

Auf Grund des § 8 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. S. 72) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 der Ordnung über die Besoldung und Versorgung des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Januar 1953 (KABl. S. 2) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Grundgehalt beträgt monatlich:

280,—; 303,—; 326,—; 350,—; 373,—; 396,—; 420,—; 437,—; 455,—; 472,—; 490,— DM

steigend in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren.

§ 2

Im letzten Satz des § 3 der vorbezeichneten Ordnung werden die Worte „bis zum Grundgehaltssatz von 315,— DM von monatlich 66,— DM und vom Grundgehaltssatz von 338,— DM an von monatlich 90,— DM“ durch die Worte „Tarifklasse III“ ersetzt.

§ 3

Die Bestimmung des § 5 Satz 2 der vorbezeichneten Ordnung wird aufgehoben.

§ 4

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Dezember 1953

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Wilm Dr. Steckelmann

Bestimmungen über die B- und C- Prüfung für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1954
Nr. 1931/A 10 — 01

Nachstehenden Auszug aus der Schulordnung der Landeskirchenmusikschule der Evangelischen Kirche von Westfalen, betr. die Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung für Kirchenmusiker und über die Anforderungen, die bei der B- u. C-Prüfung gestellt werden, bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

pp. § 10

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist zwei Monate vor dem Prüfungstermin an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
3. Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
4. ein im verschlossenen Briefumschlag vorzulegendes Zeugnis über die Beteiligung des Gesuchstellers am kirchlichen Leben,
5. Tauf- und Konfirmationsschein,
6. ein amtliches Führungszeugnis,
7. bei A- und B-Prüfung eine Hausarbeit in Liturgik.

§ 11

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht die Beschwerde an das Landeskirchenamt offen.

§ 12

Die Prüfungsgebühr beträgt 10,— DM und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Wenn der Bewerber durch gültige Zeugnisse nachweist, daß er wegen Krankheit oder anderer nicht vorherzusehender Hindernisse die Prüfung nicht beginnen kann oder eine begonnene aufgeben muß, wird die eingezahlte Gebühr auf Antrag erstattet. In allen übrigen Fällen bleibt der Betrag verfallen, gleichviel ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht.

pp. § 14

Bestimmungen über die Prüfung für das B-Zeugnis. Einteilung und Inhalt der Prüfung.

I.

Die Prüfung gliedert sich in:

- a) einen schriftlichen und
- b) einen mündlich-praktischen Teil.

II.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. Gehörbildung (Musikdiktat)
2. Tonsatz
3. Methodik des Singens und Sprechens.

III.

Die mündlich-praktische Prüfung umfaßt:

1. Glaubenslehre
2. Bibelkunde und Kirchenkunde
3. Liturgik
4. Singen und Sprechen
5. Orgelspiel

6. Liturgisches Orgelspiel
7. Orgelkunde
8. Klavierspiel
9. Chorleitung
10. Gehörbildung, Partitur und Generalbaßspiel
11. Musikgeschichte

Forderungen in der Prüfung

IV.

Schriftliche Prüfung:

1. Gehörbildung: Mittelschwere Musikdiktate in ein- und mehrstimmigem Satz.
2. Tonsatz: Harmonisieren einer Melodie — kontrapunktische Bearbeitung eines Cantus firmus, auch mit einzelnen Instrumenten — Instrumentieren eines vierstimmigen Choralatzes für Blasinstrumente.
3. Methodik des Singens und Sprechens: Eine oder mehrere Aufgaben aus den in Nr. V Ziffer 4, Zweiter Absatz (siehe unten) angeführten Sachgebieten.

V.

Mündlich-praktische Prüfung:

1. Glaubenslehre: Gründliche Kenntnis des Kleinen Katechismus Luthers bzw. des Heidelberger Katechismus (der Lehre und ihrer biblisch-theologischen Begründung).
2. Bibelkunde und Kirchenkunde: siehe § 13.
3. Liturgik: Biblische und theologische Grundlegung der Liturgie — Geschichte des christlichen Gottesdienstes und seiner Formen, Entwurf von Gottesdienstordnungen nach der Agende. Theorie und Praxis der liturgischen Gesangsformen — Kirchentönen und Psalmtöne — das Kirchenjahr — Geschichte des christlichen Kirchenbaues — Paramentenkunde — Musikalische Anlage von kirchlichen Feiern und geistlichen Konzerten — Gesangbuchkunde — Auswendigsingen der wichtigsten Kirchenlieder.
4. Singen und Sprechen: Musikalisch einwandfreier, stilentsprechender und lebendiger Vortrag von mittelschweren Liedern oder Arien bei müheloser, fehlerfreier Tongebung — natürliches und ungekünsteltes Sprechen von geistlichen Texten insbesondere Psalmen, in sinngemäßer lebendiger Gestaltung. Kenntnis von Bau- und Wirkungsweise der Stimm- und Hörorgane — Allgemeine Gesundheitspflege der Stimme — Grundsätze für eine gesunde und auf den natürlichen Anlagen aufbauende Singerziehung in der Einzel- und Gemeinschaftsunterweisung, Behandlung von Stimmfehlern.
5. Orgelspiel: Stilgemäßer Vortrag von einigen selbstgewählten mittelschweren Kompositionen älterer und jüngerer Meister im Schwierigkeitsgrad der leichteren Stücke des 2. und 3. Bandes der Orgelwerke von J. S. Bach (Petersausgabe). Kenntnis der einschlägigen Orgelliteratur.
6. Liturgisches Orgelspiel: Musikalische Durchführung eines Gottesdienstes, Transponieren eines vierstimmigen Choralatzes vom Blatt, Harmonisieren eines Chorals, auch triomäßig, nach dem Gesangbuch; gleichzeitiges Transponieren, Improvisieren einfacher Choralvorspiele, Modulationen, Vomblattspielen leichter bis mittelschwerer Begleitungen.
7. Orgelkunde: Geschichtliche Entwicklung der Orgel und des Orgelbaues. Kenntnis der wichtigsten Orgelteile und Ladensysteme, Dispositionsent-

würfe, Beseitigung von Störungen, Stimmen der Pfeifen.

8. Klavierspiel: Vortrag einiger mittelschwerer charakteristischer Werke aus den Hauptepochen der Klaviermusik einschließlich des Schaffens der Gegenwart. Vomblattspielen leichter Sätze und Begleitungen.
9. Chorleitung: Erarbeitung und stilgemäße Darbietung einer mittelschweren vierstimmigen Motette und einer kontrapunktischen Choralbearbeitung, Durchführung einer Choralsingestunde, Kenntnis der einschlägigen Choralliteratur. (Die Aufgaben sind den Prüflingen zwei Tage vor der Prüfung bekanntzugeben.)
10. Gehörbildung, Partitur- und Generalbaßspiel: Erfassen gehörter Intervalle und Akkorde, Spielen des Generalbasses aus leichteren Vorlagen, Vomblattspiel vierstimmiger a capella-Partituren in alten und neuen Schlüsseln, Vomblattsingen einer schwierigen Chorstimme.
11. Musikgeschichte: Übersicht über die Hauptepochen der Musikgeschichte bis zur Gegenwart, eingehende Kenntnis der Geschichte der evangelischen Kirchenmusik.

§ 15

Bestimmungen über die Prüfung für das C-Zeugnis.

Die Prüfung erstreckt sich auf: Glaubenslehre, Bibelkunde, Kirchenkunde, Orgelspiel, Orgelbau (allgemeine Kenntnisse), Harmonielehre, Chorleitung und Gesang, Liturgik und Choralkunde, Musikgeschichte. Zusätzliches Spiel eines anderen Instrumentes (Klavier, Streich- oder Blasinstrument, Laute) nach eigener Wahl ist erwünscht.

Im einzelnen wird gefordert:

1. Glaubenslehre: vgl. § 14.
2. Bibelkunde und Kirchenkunde: Vereinfachte Forderungen nach § 14, V Nr. 2.
3. Liturgik und Choralkunde: Kenntnis der Agende (Ordnung des Gottesdienstes) und des Gesangbuches — das Kirchenjahr und ihm zugehörige Kernlieder des Gesangbuches — dazu einiges aus der Chor- und Orgelliteratur für die wichtigsten Tage der festlichen Zeit — die musikalische Ausgestaltung von Gemeindefeiern.
4. Orgelspiel: Vorspiel mehrerer selbstgewählter Orgelstücke von mittlerer Schwierigkeit (z. B. Bach, kleine Präludien und Fugen, leichtere Stücke des „Orgelbüchleins“ — Vomblattspiel verschiedener Choralsätze auch triomäßig — Transponieren derselben um $\frac{1}{2}$ und 1 Ton aufwärts und abwärts — Vomblattspiel leichter Vor- und Nachspiele — Improvisation von kurzen Choraleinleitungen und Überleitungen — Modulationen — Auswendigspielen der agendatischen Stücke und verschiedener (auch rhythmischer) Choräle.
5. Orgelbau: Einige Kenntnisse vom Aufbau der Orgel alter und neuer Art — Struktur der Pfeifen — Stimmen der Rohrwerke — Beseitigung kleiner Störungen.
6. Harmonielehre:
 - a) Schriftlich: Ein- und zweistimmiges kurzes Musikdiktat — Aussetzen eines Chorals, zu welchem Melodie und Baß gegeben sind — Ein Choral ist zwei- oder dreistimmig für Kinderchor oder vierstimmig für gemischten Chor zu setzen.
 - b) Am Instrument: Leitereigene Dreiklänge und

ihre Umkehrung, Septakkorde — Bildung einfacher Kadenzen — Kenntnis der Kirchentönen.

7. Chorleitung und Gesang: Es ist mit einem Kinder- (Frauen-) oder gemischten Chor ein Choralsatz oder eine leichte Motette zu erarbeiten. Vorsingen von Chorälen und geistlichen Liedern — Vomblattsingen einer Chorstimme — Grundbegriffe der Stimmbildung, der Chorleitung und der Chorerschaft — Dialektfreies Sprechen von Liedstrophen, Psalmen, Perikopen.
8. Musikgeschichte: Kurzer Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik von Luther bis zur Gegenwart — Kenntnis der Hauptentwicklungslinien der allgemeinen Musikgeschichte.

§ 16

In besonderen Fällen kann bei der C-Prüfung auf Antrag des Prüflings und Beschluß des Prüfungsausschusses die Prüfung eingeschränkt werden auf die Forderungen, welche nur den Organistendienst oder nur den Chorleiterdienst betreffen.

§ 17

Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht. Das Ergebnis wird dem Prüfling nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben.

Die Ergebnisse in den einzelnen Fächern werden mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „im ganzen gut“ (2—3), „genügend“ (3), und „nicht genügend“ (4) beurteilt.

Schwächen in einzelnen Fächern können ausgeglichen werden; jedoch ist bei „nicht genügenden“ Leistungen in Liturgik, Bibelkunde, in Singen und Sprechen, im Orgelspiel und liturgischen Orgelspiel und in der Chorleitung ein Ausgleich nicht zulässig.

§ 18

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis, in dem die Prüfung als „sehr gut“, „gut“, „im ganzen gut“, oder „genügend“ bestanden erklärt wird.

Auf Grund des Prüfungszeugnisses wird eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit vom Landeskirchenamt verliehen.

Wenn eine Prüfung (C) nur für den Organistendienst oder nur für die Chorleitung abgelegt wurde, so wird dies auf Zeugnis und Urkunde vermerkt.

Bei A- und B-Prüfungen wird auch über die nichtbestandene Prüfung ein Zeugnis ausgestellt.

§ 19

Ist eine Wiederholung der Prüfung zu fordern, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nach welcher Zeit sie stattfindet. Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung erlassen werden.

Bewerber, die zum zweiten Mal die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 20

Die Prüfungsgebühr beträgt auch bei der Wiederholung der Prüfung 10,— DM und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 21

Zu allen Prüfungen können auch auswärtige Schüler (mit privater Vorbereitung) zugelassen werden. Für sie gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Die Prüfungsgebühr beträgt für sie

bei der B-Prüfung 50,— DM
bei der C-Prüfung 25,— DM.

Prüfung für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 1. 1954
Nr. 1930/A 10—05

Die nächste Prüfung für Kirchenmusiker (B- u. C-Prüfung) findet am 8. und 9. April 1954 in der Landeskirchenmusikschule in Herford, Bielefelder Str. 40, statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an das Landeskirchenamt, Postfach Bethel bei Bielefeld, einzureichen. Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
- d) Tauf- und Konfirmationsschein,
- e) versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am gottesdienstlichen u. kirchlichen Gemeindeleben,
- f) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsbestimmungen sind in dieser Nummer des Amtsblattes abgedruckt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für Absolventen der Landeskirchenmusikschule 10,— DM, für andere Bewerber 25,— DM (C-Prüfung) und 50,— DM (B-Prüfung). Sie ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Die Konten der Landeskirchenkasse sind: Postscheckkonto Dortmund 14 069 und Giro-Konto 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld.

Heranziehung der Kirchengemeinden zum Lastenausgleich

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 1. 1954
Nr. 1224/B 9—12 b

Auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes sind von der allgemeinen Vermögensabgabe befreit die Kirchengemeinden sowie solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach einer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

Jedoch sind diese Kirchengemeinden und genannten Körperschaften nicht befreit von der besonderen Hypothekengewinnabgabe, durch welche die im Zuge der Währungsumstellung entstandenen Schuldengewinne der Eigentümer von belasteten Grundstücken erfaßt werden. Eine Herabsetzung der Hypothekengewinnabgabe ist lediglich in den Fällen vorgesehen, in denen bisher ganz oder teilweise ein Verzicht auf die Umstellungsgrundschuld auszusprechen war (Kriegsschäden, Wiederaufbau). Fällige Leistungen aus der Abgabeschuld können auf Antrag erlassen werden, wenn sie auf Grund der Ertragsberechnung aus den — nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und bestimmter Belastungen verbleibenden — Erträgen des Grundstücks nicht aufgebracht werden können. Ferner werden sie zu Gunsten der Kirchengemeinden und der oben genannten Körperschaften erlassen, wenn das Grundstück entweder unmittelbar für mildtätige Zwecke oder für Zwecke einer solchen Kranken- oder Bewahrungsanstalt benutzt wird, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient.

Wir weisen die Kirchengemeinden noch besonders auf die Möglichkeit einer Ablösung der von ihnen zu entrichtenden Hypothekengewinnabgabe hin. Der Ablösungswert errechnet sich als die Summe der einzelnen Jahresleistungen abzüglich der Zwischen- und der Zinseszinsen. Für Ablösungen bis zum 31. 12. 54 wird dabei ein Zinssatz von 10 % zugrundegelegt. Unter diesen Umständen beträgt der Ablösungsbetrag für eine Kirchengemeinde, die noch 20 Jahresleistungen zu je 200,— DM zu entrichten hat, nur 2 825,— DM. Da eine solche Ablösung für den Schuldner günstig ist, empfehlen wir, die Ablösungen — soweit möglich — durchzuführen, weisen jedoch darauf hin, daß die im vorhergehenden Absatz aufgeführten Vergünstigungen bei der Berechnung des Ablösungsbetrages nicht berücksichtigt werden.

Beteiligung des Landeskonservators bei baulichen Änderungen an denkmalswerten Kirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 12. 1953
Nr. 24942/A 8—13

Aus gegebenem Anlaß weisen wir die Kirchengemeinden darauf hin, daß die Vergrößerung eines Glockengeläutes, die Vergrößerung der Orgeln und überhaupt alle baulichen Änderungen an denkmalswerten Kirchen nur im Einvernehmen mit dem Herrn Landeskonservator (Anschrift: Münster, Fürstenbergstraße 14) durchgeführt werden dürfen.

Neufassung der Gemeinnützigkeitsverordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 1. 1954
Nr. 1168/B 14—01

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt vom 15. Mai 1948 (KABl. 1948 S. 37 ff.) teilen wir den Kirchengemeinden den Wortlaut der neugefaßten Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 mit.

Die in der Verordnung angezogenen §§ 17 bis 19 Steueranpassungsgesetz sind abgedruckt in „Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen“ Bd. III. S. 277.

Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung)

Vom 24. Dezember 1953

(Bundesgesetzblatt I 1953 S. 1592 ff.)

Auf Grund des § 19 a des Steueranpassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuerbegünstigte Zwecke

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) im Sinne des Steuerrechts liegen vor, wenn die Voraussetzungen der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit dieser Durchführungsverordnung gegeben sind.

§ 2

Steuerbegünstigte Körperschaften

(1) Körperschaften, die steuerbegünstigten Zwecken dienen, haben diese Zwecke, die Ausschließlichkeit und die Unmittelbarkeit in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Verordnung) festzulegen und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen. Der Inhalt der Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen miteinander in Einklang stehen; andernfalls sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen nicht erfüllt.

(2) Die Vorschriften, die in dieser Verordnung für Körperschaften getroffen sind, gelten auch für Personenvereinigungen, für Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3

Bedürftigkeit

Bedürftig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes sind

1. Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit nicht vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
2. Personen, deren Einkünfte nicht höher sind als das Zweifache des Richtsatzes der allgemeinen öffentlichen Fürsorge einschließlich der Mietbeihilfe, es sei denn, daß ihnen nach den Umständen zugemutet werden kann, ihr Vermögen zum Lebensunterhalt zu verwenden, und dieses Vermögen ausreicht, um ihre Lebenshaltung nachhaltig zu bessern. Bedürftig sind ferner Personen, deren Einkommen oder Vermögen zwar die in Satz 1 genannten Grenzen übersteigt, deren wirtschaftliche Lage aber aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Bei Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit sind etwaige Unterhaltsbezüge und -ansprüche zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt

Ausschließlichkeit

§ 4

Voraussetzungen

(1) Ausschließlichkeit liegt vor, wenn keine anderen als steuerbegünstigte Zwecke — einzeln oder nebeneinander — verfolgt werden.

(2) Bei Körperschaften bleiben die Vorschriften der §§ 5 bis 10 unberührt; außerdem müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

(3) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 2 Nummern 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(4) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4), gelten

bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß.

§ 5

Steuerlich unschädliche Nebenzwecke

Sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen im übrigen gegeben, so werden diese nicht dadurch ausgeschlossen, daß

1. eine Körperschaft ihre Mittel nicht nur für ihre eigenen satzungsmäßigen Zwecke (Hauptzwecke) verwendet, sondern daneben auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer mit sozialen Aufgaben betrauten öffentlichen Behörde zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet;
2. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt;
3. eine Stiftung einen Teil, und zwar höchstens ein Viertel ihres Einkommens dazu verwendet, um die Gräber des Stifters und seiner nächsten Angehörigen zu pflegen und deren Andenken zu ehren;
4. eine Körperschaft ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Unterhält eine Körperschaft, bei der die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen im übrigen gegeben sind, einen Gewerbebetrieb, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so ist sie lediglich mit den Werten (Vermögen und Einkünften), die zu diesen Betrieben gehören, steuerpflichtig, soweit sich nicht aus den §§ 7 bis 10 etwas anderes ergibt.

(2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(3) Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

§ 7

Steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe

(1) Eine steuerbegünstigte Körperschaft ist mit den Werten, die zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 6 Abs. 1, 2) gehören, nicht steuerpflichtig, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen, wenn diese Zwecke nur durch ihn erreicht werden können und wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (steuerlich unschädlicher Geschäftsbetrieb).

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn die Körperschaft, um ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erreichen, nur den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und daneben keine andere Tätigkeit ausübt. § 8

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege

(1) Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes nach § 7 sind insbesondere bei Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gegeben, die in besonderem Maße bedürftigen oder minderbemittelten Personen dienen.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in Absatz 1 genannten Personen, wenn

diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Minderbemittelt sind Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 vorliegen, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des zweifachen Betrages der dreifache Betrag des Richtsatzes einschließlich der Mietbeihilfe tritt. Für Krankenanstalten gilt § 10.

§ 9

Beispiele für steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe

(1) Als steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe (§ 7) kommen unter anderem in Betracht:

1. Alters- und Siechenheime, Waisenhäuser, Jugend- und Studentenheime, Kindergärten und Volksküchen, wenn sie in besonderem Maße bedürftigen oder minderbemittelten Personen dienen (§ 8 Abs. 3);
2. landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen, wenn dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltspfleglingen gesichert wird, sowie andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind (z. B. Tischlereien, Schlossereien);
3. Einrichtungen für arbeitstherapeutische Zwecke, z. B. zur Beschäftigung von Geisteskranken, Schwachsinnigen und dergleichen in handwerklichen und ähnlichen Betrieben sowie in der Land- und Forstwirtschaft;
4. Einrichtungen, die von einem Blindenverein zur Durchführung der Blindenfürsorge unterhalten werden;
5. Einrichtungen für Zwecke der Fürsorgeerziehung in der Land- und Forstwirtschaft, Wäschereien und dergleichen;
6. Einrichtungen zur Behebung der Berufsnot der Jugendlichen;
7. Einrichtungen zu anderen fürsorglichen Zwecken;
8. kulturelle Einrichtungen (z. B. Museen, Theater), wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten der Einrichtung höchstens decken oder nur wenig überschreiten;
9. kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Kunstausstellungen), wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten;
10. sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins, wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten, die dem Sportverein im ganzen (also nicht nur durch die sportlichen Veranstaltungen) erwachsen, höchstens decken oder nur wenig überschreiten;
11. gesellige Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Vereins, die im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, wenn die erhobenen Entgelte die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten.

(2) Bei den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen können geringfügige Lieferungen oder Leistungen an Dritte (höchstens bis 20 vom Hundert des wirtschaftlichen Umsatzes) als steuerlich unschädlich behandelt werden, wenn sie durch die Verhältnisse bedingt sind oder sich daraus üblicherweise ergeben.

§ 10

Krankenanstalten

(1) Unterhält eine Körperschaft, bei der die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen im übrigen gegeben sind, eine Krankenanstalt, so gilt folgendes:

1. Die Körperschaft ist mit den Werten (Vermögen und Einkünften), die zu der Krankenanstalt gehören, steuerfrei, wenn die Krankenanstalt in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient (Absätze 2 und 3).
2. Hat eine Privatkrankenanstalt keine Konzession (§ 30 der Reichsgewerbeordnung), so steht der Körperschaft keine steuerliche Vergünstigung zu, es sei denn, daß sie in einem Gebiet betrieben wird, in dem die Konzession nicht erforderlich ist.

(2) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die von vergleichbaren Kreis- oder Gemeindekrankenanstalten erhoben werden; wird jedoch nachgewiesen, daß die angemessenen durch-

schnittlichen Selbstkosten höher sind, so können diese in Ansatz gebracht werden.

2. Mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung, der Kriegsoferversorgung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinne der Nummer 1 entrichten und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschreiten.

(3) Auf die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 kann verzichtet werden, wenn die Krankenanstalt stattdessen nachweist, daß

1. mindestens 80 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage auf Kranke der Sozialversicherung, der Kriegsoferversorgung und der öffentlichen Fürsorge entfallen und
2. Überschüsse, die die Krankenanstalt erzielt, der Körperschaft dazu dienen, ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen.

Dritter Abschnitt

Unmittelbarkeit

§ 11

(1) Die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen sind nicht erfüllt, wenn die zu begünstigenden Zwecke nur mittelbar verwirklicht werden.

(2) Bei einer Körperschaft ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit erfüllt, wenn sie selbst einen oder mehrere der steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht. Dies kann auch durch Hilfspersonen (natürliche Personen oder Körperschaften) geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und den Hilfspersonen bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(3) Eine Körperschaft, in der lediglich steuerbegünstigten Zwecken dienende Körperschaften zusammengefaßt sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar diesen Zwecken dient, gleichgestellt.

(4) Die Ausnahmenvorschriften des § 5 Nr. 1, 2 und 4 sind auch bei Prüfung der Unmittelbarkeit anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Satzung

und tatsächliche Geschäftsführung

§ 12

Genau und rechtzeitige Satzungsbestimmungen

(1) Die Satzungsbestimmungen müssen so genau sein, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen gegeben sind.

(2) Die Satzung muß den Erfordernissen dieser Verordnung bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld entsprechen.

§ 13

Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 4 Abs. 2 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. Absatz 3 und § 14 bleiben unberührt.

(2) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung liegt nicht vor, wenn die Satzung sich auf die allgemeine Bestimmung beschränkt, daß das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist.

(3) Nur wenn in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens nicht schon bei der Aufstellung der Satzung nach

Absatz 1 genau angegeben werden kann, ist es als steuerlich ausreichende Vermögensbindung anzusehen, wenn neben der in Absatz 2 bezeichneten allgemeinen Bestimmung in der Satzung festgelegt wird, daß Beschlüsse der Körperschaft über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

(4) Sind in der Satzung steuerlich ausreichende Bestimmungen über die Vermögensbindung (Absätze 1 bis 3) nicht enthalten, so sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen nicht erfüllt.

§ 14

Ausnahmen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung

Bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei staatlich genehmigten oder staatlich beaufsichtigten Stiftungen, bei den von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwalteten unselbstständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) braucht die Vermögensbindung in der Satzung nicht festgelegt zu werden.

§ 15

Tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muß auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen enthält. Die Vorschriften der §§ 5 bis 10 bleiben unberührt.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt § 12 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, daß ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Fünfter Abschnitt

Steueraufsicht

§ 16

Anzeigepflichten

Körperschaften, die wegen steuerbegünstigter Zwecke ganz oder teilweise steuerfrei sind, haben dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen:

1. Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird. Ist der Beschluß in ein öffentliches Register einzutragen oder durch eine staatliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen;
2. Beschlüsse, durch die die Körperschaft aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird.

§ 17

Steuerfestsetzung

Das Finanzamt, dem eine Satzungsbestimmung, insbesondere eine Satzungsänderung bekannt geworden oder eine Nachricht über die tatsächliche Geschäftsführung zugegangen ist, prüft, ob dadurch die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen berührt werden. Ist das der Fall, so setzt das Finanzamt die Steuern, die die Körperschaft zu entrichten hat, und bei Realsteuern die Steuermeßbeträge fest.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Behebung von Satzungsängeln

(1) Körperschaften, deren Satzung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht, können bis zum 31. Dezember 1954 den Satzungsangel mit Wirkung auch für die Vergangenheit beheben. Geschieht dies nicht, so sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen nicht erfüllt. Soweit bisher die Behebung von Satzungsängeln im Beschlußverfahren zugelassen war, gilt dies auch bis zum Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist.

(2) Die Erstattung entrichteter Steuern kann auf Grund des Absatzes 1 nicht verlangt werden.

§ 19

Nachholung von Anzeigepflichten

Bestehen beim Inkrafttreten dieser Verordnung für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmungen, die dem Finanzamt noch nicht mitgeteilt sind, so hat die Körperschaft dies unverzüglich nachzuholen. § 16 Nr. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 20

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 211) gut diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 21

Rückwirkung

Diese Verordnung ist von ihrem Inkrafttreten an auch auf Tatbestände anzuwenden, die vorher verwirklicht worden sind, es sei denn, daß das bisherige Recht zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Ergebnis führt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 23

Außerkräfttreten früherer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299, Reichsteu-erbl. S. 937) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (Gesetzbl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181) sowie der in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern erlassenen entsprechenden Vorschriften außer Kraft.

Aus der Rechtsprechung

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 7. 1. 1954

Nr. 233/B 3—02

Die folgenden Gerichtsentscheidungen empfehlen wir der besonderen Beachtung der Kirchengemeinden:

Pachtschutz und Kirchenaustritt:

Eine durch Aufforderung zum Kirchenaustritt betätigte kirchenfeindliche Haltung des Pächters ist ein wichtiger, den Wirtschaftswechsel rechtfertigender Grund zur vorzeitigen Aufhebung des Pachtvertrages durch das Pachtamt im Sinne des § 3 der VO vom 11. 10. 1944 (RGBl. I S. 245).

AG (Pachtamt) Varel, Beschl. vom 26. 11. 1946

— Psch 36/46 —

(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 1 S. 202)

Pachtvertrag:

Solange die für einen Pachtvertrag erforderliche Genehmigung des Landeskirchenamts nicht erteilt ist, ist der Vertrag noch nicht wirksam geworden. .

OLG Frankfurt/M. — Bauernobergericht — Beschl. v.

12. 8. 1950 — (2 Wb 107/49) —

(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 1 S. 203)

Pachtvertrag:

Es ist das gute Recht der Kirche, ihre Gemeindeglieder zur Einhaltung ihrer Ordnung anzuhalten. Deshalb kann es ihr nicht verwehrt werden, die

Befolgung dieser Ordnung vertraglich in der Weise zu sichern, daß Sonntagsarbeit auf Kirchenland als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses durch die Kirchengemeinde vereinbart wird.

AG (Höfegericht) Kappeln, Beschl. vom 9. 10. 1950
— Lw. G 4/50 —
(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 2 S. 107)

Pachtzinserhöhung:

Mit Rücksicht auf die seit 1949 gestiegenen Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse kann eine Pachtzinserhöhung um 25 % gerechtfertigt sein. OLG Schleswig, Beschl. v. 19. 6. 1952 — 3 WLw 90/52 —
(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 2 S. 213)

Wohn- und Mietrecht:

Zu den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die den Wohnungsbehörden zur Zuweisung von Wohnraum in Gebäuden, die in der Verwaltung von Behörden stehen, vorgeschlagen werden können, gehören auch emeritierte Geistliche.

LVG Braunschweig, Urteil v. 9. 11. 1949 — PH 201/49 —
(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 1 S. 224)

Wohn- und Mietrecht:

Soweit eine Kirchengemeinde die von einem Untermieter in ihrem Pfarrhaus bewohnten Räume für ihre eigenen Zwecke dringend benötigt, genießt der Untermieter keinen Mieterschutz (§ 32 MSchG).

LG Aurich, Urteil vom 21. 6. 1950 — S 139/50 —
(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 1 S. 224)

Wohn- und Mietrecht:

Dem Pfarramt steht ein besonderer Raum für die Registratur zu.

Schlichtungsstelle des Landkreises Alfeld (Leine),
Beschl. v. 17. 3. 1951 — 685/50 Sch/H —
(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 2 S. 110)

Wohn- und Mietrecht:

§§ 1—31 des Mieterschutzgesetzes finden keine Anwendung, wenn eine Kirchengemeinde die Mieträume eines ihr gehörigen Hauses zur Unterbringung von Angehörigen ihrer Bediensteten benötigt.

AG Lübeck, Urteil vom 22. 10. 1951 — 16 C 562/51 —
(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 2 S. 438)

Zeugnisverweigerungsrecht eines Geistlichen:

Ein evangelischer Pfarrer kann, wie ein katholischer Geistlicher, sein Zeugnis auch dann verweigern, wenn er von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist.

LG Fulda, Urteil vom 24. 3. 1950 — R 15/49 —
(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 1 S. 198)

Friedhofsrecht und Gewerbefreiheit:

In der Nichtzulassung eines freiberuflich tätigen Gärtners zu gärtnerischen Arbeiten auf dem gemeindeeigenen Friedhof durch die Kirchengemeinde liegt keine rechtswidrige Beeinträchtigung seiner Gewerbeausübung. Es ist von jeher ein anerkanntes Recht der Friedhofsverwaltung gewesen, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen die für sie in Frage kommenden Firmen auszuwählen und unter den ihr angezeigt erscheinenden Bedingungen zuzulassen.

LG Flensburg, Urteil v. 1. 3. 1950 — 5 S 402/49 —
(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 1 S. 218)

Grunderwerbssteuer:

Die Hingabe eines Bauplatzes durch die Stadt an eine Kirchengemeinde zum Bau eines Gemeindehauses mit Kindergarten ist eine steuerfreie Schenkung.

Finanzgericht Stuttgart, Urteil v. 31. 1. 1952
— II/711/51 FG 2 —

(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 2 S. 432)

Vergnügungssteuer:

Geistliche Konzerte, die von einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts veranstaltet werden, unterliegen nicht der Vergnügungssteuerpflicht.

Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob das Konzert in der Kirche selbst stattfindet und ob Eintrittsgeld erhoben wird.

LVG Braunschweig, Urteil v. 30. 4. 1952 — P. R. I 13/52 —
(Zeitschrift für evangel. Kirchenrecht Bd. 2 S. 436)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Plate in den Ruhestand am 1. Juni 1954 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hüll en, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Wicke in den Ruhestand am 1. Mai 1954 frei werdende (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Hilfsprediger Johannes Gerhard B u s c h m a n n zum Pfarrer der Kirchengemeinde E p p e n h a u s e n, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Koschützke;

Hilfsprediger Karl Friedrich Mühlhoff zum Pfarrer der Kirchengemeinde M e i n e r z h a g e n, Kirchenkreis Lüdenscheid, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hans Reitze zum Pfarrer der Kirchengemeinde B o t t r o p, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Hellmut Rother zum Pfarrer der Kirchengemeinde E r k e n s c h w i c k, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle.

Gestorben ist

Pfarrer Gerhard B a r t z, früher Strafanstalts-pfarrer in Brandenburg/Havel, zuletzt Anstalts-pfarrer bei der Provinzialheilanstalt in Eickelborn, am 25. September 1953 im 62. Lebensjahr.